

# Zur Diskussion

## Verwaltungsrechtliche Gewährleistung der Anliegerpflichten von Betrieben und Einrichtungen

Prof. Dr. ELFRIEDE LEYMANN,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität  
Berlin

Die gewissenhafte Erfüllung der Anliegerpflichten ist eine wesentliche Seite der strikten Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen und damit der Gewährleistung von Sicherheit, Gesetzlichkeit und Sauberkeit im Territorium! insofern entspricht die in dieser Zeitschrift geführte Diskussion über die rechtliche Gestaltung der Anliegerpflichten und die Verantwortlichkeit im Falle ihrer Verletzung<sup>2</sup> einem unmittelbar praktischen Bedürfnis. Die zu klärenden Fragen reichen vom gesellschaftlichen Erfordernis der Statuierung und des Inhalts von Anliegerpflichten über den Umfang des Begriffs „Anlieger“, die Übertragbarkeit von Anliegerpflichten und ihre Erfüllung auch auf Grund arbeits-, genossenschafts- und zivilrechtlicher Beziehungen bis zur rechtlichen Verantwortlichkeit bei ihrer Verletzung (arbeits-, genossenschafts- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit einerseits und ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit andererseits).

Im folgenden wird vorrangig auf die verwaltungsrechtliche Gestaltung und Gewährleistung der Anliegerpflichten volkseigener Betriebe eingegangen.<sup>3</sup>

### Die Anliegerpflicht als ein gesellschaftliches Erfordernis

Die Anliegerpflicht ist die verwaltungsrechtliche Pflicht der Eigentümer, Rechtsträger, Besitzer und Verwalter von Grundstücken, gemäß §§ 2 und 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz (LKG) vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) die an den Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu kehren, zu waschen und zu besprengen, das Unkraut zu entfernen, bei Schnee und Eisglätte abzustumpfen sowie Schnee und Eis zu beseitigen und Tagewassereinläufe, Hydranten und andere Löschwasserentnahmestellen freizuhalten (sog. Räum- und Streupflicht). Als ein unabdingbarer Bestandteil der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden hat die gewissenhafte Erfüllung der Anliegerpflicht sowohl eine ökonomische und soziale als auch politisch-ideologische Funktion bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger: Sie dient zum einen dazu, daß die örtlichen Räte ihrer Verantwortung für die Sauberhaltung ihrer Städte und Gemeinden gerecht werden können; sie zielt auf die Verhütung von Personen- und Sachschäden (am Volkseigentum wie am persönlichen Eigentum der Bürger) und verhindert damit Ausfall von Arbeitskräften. Zum anderen entpricht sie dem Bedürfnis der Bürger nach sauberen, gepflegten Wohngebieten, was sich z. B. im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ und in der Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ausdrückt.

Es gehört zur Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen, die Anliegerpflichten für ihr Territorium entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen allgemeinverbindlich zu bestimmen (§ 55 Abs. 6 GöV, § 4 Abs. 2 LKG, § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG). Die Erfüllung dieser Pflichten ist in dem territorial notwendigen Umfang durch die Anlieger unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung zu sichern. Weder heute noch in absehbarer Zeit ist diese Aufgabe ausschließlich mit staatlichen Mitteln und Kräf-

ten lösbar. Das gilt differenziert für das Kehren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in Großstädten und in kleinen Orten; es gilt weitgehend einheitlich für die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen in allen Städten und Gemeinden. Hierbei spielen die territoriale Lage (z. B. Hanglagen) sowie die konkrete Beschaffenheit von Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. unbefestigte Straßen) eine wesentliche Rolle. Aber auch die objektive Begrenztheit des Arbeitskräfte- und technischen Potentials der örtlichen Räte ist zu beachten. Für jeden örtlichen Rat und seine kommunalwirtschaftlichen Betriebe ist es selbst unter Ausschöpfung aller Kapazitäten unmöglich, bei Schneefall kurzfristig und ständig zum Teil Hunderte von Kilometern Fahrbahnen und Gehwege zu räumen und zu streuen.

Von diesen Überlegungen ist bei der Klärung der rechtlichen Fragen auszugehen, die mit der Gestaltung der Anliegerpflichten und der Verantwortlichkeit im Falle ihrer Verletzung zusammenhängen.

### Worin obliegen Betrieben Anliegerpflichten?

Mit der Legaldefinition in § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG werden als Anlieger diejenigen Rechtsträger als Eigentümer, Besitzer und Verwalter bezeichnet, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Damit ist gesagt, daß die VEBs Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft (VEB KWV/GW), andere Betriebe und Institutionen nicht Anlieger bei jedem Grundstück sind, dessen Rechtsträgerschaft sie innehaben.

Betriebe sind erstens nicht Anlieger bei solchen Grundstücken, deren Besitz auf Grund von Nutzungsverträgen oder aus anderen Gründen auf Bürger, volkseigene oder genossenschaftliche Handelseinrichtungen, gesellschaftliche Organisationen usw. übergegangen ist. Das betrifft in der Regel alle Ein- und evtl. auch Zweifamilienhäuser samt Grundstück, Kleingärten und andere Erholungsgrundstücke, Grundstücke zu gewerblicher Nutzung usw.

Betriebe sind zweitens dann nicht Anlieger von Grundstücken in ihrer Rechtsträgerschaft, wenn von ihnen hierfür ein Beauftragter als Verwalter auf Grund eines Arbeits- oder Dienstleistungsvertrags bestimmt wurde. Das ist z. B. bei betrieblichen Erholungsheimen, Schulungsobjekten u. ä. möglich. Auch bei den hauptberuflichen Hausmeistern, die für die VEBs KWV/GW in Hochhäusern und Wohnkomplexen in ihrer Rechtsträgerschaft auf der Grundlage von Arbeitsverträgen tätig sind, dürfte eine solche Verwalterfunktion zu bejahen sein.

Besitzer und Verwalter von Grundstücken treten mit dem Besitzerwerb bzw. der Übernahme der Verwaltung des Grundstücks an die Stelle des Rechtsträgers (Eigentümers). Es handelt sich hierbei um eine Übertragung der Anliegerpflicht kraft Gesetzes. Das ist deshalb sinnvoll, weil derjenige, der „die unmittelbare, körperliche Einwirkungsmöglichkeit auf eine Sache hat“<sup>4</sup> oder in Vertretung des Rechtsträgers (Eigentümers) das Grundstück verwaltet, d. h. weitgehend dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt, dazu am ehesten in der Lage und direkt an der Erfüllung der Anliegerpflichten interessiert ist. Aus dieser Sicht ist die Auffassung abzulehnen, daß hier zwei Anlieger — Eigentümer bzw. Rechtsträger und Besitzer bzw. Verwalter — nebeneinander existieren und daß folglich eine primäre und eine subsidiäre Anliegerpflicht bestehe. Dazu gibt die rechtliche Regelung in § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG überhaupt keinen Anlaß.

Aus dem rechtlich eindeutig bestimmten Anliegerbegriff folgt, daß die Betriebe für alle anderen Grundstücke in ihrer Rechtsträgerschaft — die also nicht an Besitzer oder Verwalter übergeben wurden — Anlieger sind. Mieter und Mietergemeinschaften sowie andere Bürger als die Besit-